

# BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 150/88

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma M [REDACTED] S [REDACTED] KG, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Peter S [REDACTED] und Paul S [REDACTED],  
R [REDACTED] Straße [REDACTED] in Mü [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] -

gegen

Firma CC C [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Ingeborg F [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] in  
W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

### Streithelferin der Beklagten:

Firma A [REDACTED]-L [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer  
Heribert We [REDACTED], Dr. Georg B [REDACTED] und Karl-Heinz H [REDACTED],  
Fr [REDACTED]platz [REDACTED] in Kö [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
die Richter Wolf, Treier, Dr. Brunotte, Dr. Paulusch und Groß  
am 2. November 1988

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert der Beschwer  
anderweit auf einen 40.000 DM übersteigenden  
Betrag festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Klägerin (Leasingnehmerin) hat die beklagte GmbH  
(Lieferantin) aus abgetretenem Recht der Streithelferin (Lea-  
singgeberin) auf Einwilligung in die Wandelung des über die  
Leasinggegenstände geschlossenen Kaufvertrages in Anspruch  
genommen. Während des ersten Rechtszuges fiel die Beklagte in  
Konkurs. Das Konkursverfahren wurde mangels Masse eingestellt  
und die Beklagte von Amts wegen im Handelsregister wegen Ver-  
mögenslosigkeit gelöscht. Die Beklagte hat sich seitdem am  
Rechtsstreit nicht mehr beteiligt; auf ihrer Seite trat je-  
doch die Streithelferin dem Rechtsstreit bei. Die Klägerin  
erklärte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt; die  
Streithelferin trat dem entgegen. Das Landgericht wies die  
Klage ab, da ein Anspruch der Klägerin auf Wandelung nicht  
bestanden habe.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin in erster Linie  
ihren Erledigungsantrag weiterverfolgt und geltend gemacht,

- 3 -

sie sei jedenfalls wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten, weshalb ihr ursprünglicher Antrag bei entsprechender Auslegung begründet gewesen sei. Die Klägerin hat weiter hilfsweise - für den Fall, daß das Berufungsgericht vom Fortbestehen der Beklagten als Liquidationsgesellschaft ausgehen sollte - beantragt, festzustellen, daß ihre Rücktrittserklärung wirksam gewesen sei, sowie - wiederum hilfsweise - festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, in die geforderte Wandelung einzuwilligen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und zum Hauptantrag ausgeführt, daß weder die Voraussetzungen der Wandelung noch diejenigen für ein Rücktrittsrecht vorgelegen hätten; im übrigen sei der Klägerin ein etwaiges Rücktrittsrecht der Streithelferin nicht abgetreten worden. Beide Hilfsanträge seien unzulässig, da sie erst gestellt worden seien, als die Beklagte nicht mehr parteifähig gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwer der Klägerin - entsprechend den bis zur Erledigungserklärung entstandenen Kosten - auf 19.800 DM festgesetzt. Demgegenüber macht die Klägerin geltend, das Berufungsgericht hätte für den Erledigungsantrag den Wert des ursprünglichen Klageanspruchs (Festsetzung des Landgerichts: 175.560 DM) zugrunde legen und außerdem den Wert der - beschiedenen - Hilfsanträge berücksichtigen müssen.

2. Der Antrag hat keinen Erfolg. Die Beschwer der Klägerin übersteigt 40.000 DM nicht.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

a) Ist ein Rechtsstreit einseitig für erledigt erklärt worden, so bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats der Wert der für die Revisionsinstanz maßgebenden Beschwer des Klägers in der Regel nach dem Kosteninteresse (Beschlüsse vom 30. Mai 1979 - VIII ZR 297/78, vom 29. September 1982 - VIII ZR 167/82 = WM 1982, 1260, vom 19. September 1984 - VIII ZR 165/84 = KostRspr ZPO § 3 Nr. 728, zuletzt - für die einseitige Teilerledigungserklärung - vom 13. Juli 1988 - VIII ZR 289/87). Ein Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht nicht.

b) Auch die Berücksichtigung der Hilfsanträge führt zu keiner höheren Beschwer. Wird ein Kläger mit seinem Hauptantrag und seinen wirtschaftlich selbständigen Hilfsanträgen abgewiesen, so ist zwar grundsätzlich bei der Bemessung der Beschwer der Wert sämtlicher Anträge zu addieren (BGH Beschluß vom 10. Oktober 1983 - III ZR 87/83 = NJW 1984, 371). Das gilt aber nicht, wenn der Hauptantrag auf die Feststellung der Erledigung gerichtet ist und hilfsweise der ursprüngliche Antrag aufrechterhalten wird. Eine zusätzliche Beschwer ergibt sich daraus für den Kläger nur, wenn der Hauptantrag mangels eines erledigenden Ereignisses abgewiesen wird, nicht dagegen dann, wenn der Hauptantrag keinen Erfolg hat, weil der angeblich erledigte Anspruch unbegründet ist (Senatsbeschluß vom 29. September 1982 aaO). So liegt der Fall hier hinsichtlich des zweiten, in einem doppelten Eventualverhältnis stehenden Hilfsantrags, mit dem die Klägerin - wenn auch mit unklarer Formulierung - ersichtlich ihren vermeintlichen Anspruch auf Einwilligung in die Wandelung weiterverfolgt hat. Der erste, auf Feststellung eines wirkamen Rücktritts gerichtete Hilfsantrag hat keine

selbständige Bedeutung. Es ging der Klägerin in erster Linie um die Rückgängigmachung des Kaufvertrages, dessen Rückabwicklung sowohl im Fall der Wandelung als auch bei wirksamem Rücktritt nach den Vorschriften der §§ 346 ff BGB hätte erfolgen müssen.

c) Das danach allein maßgebliche Kosteninteresse der Klägerin übersteigt auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der in der Berufungsinstanz aus dem (festgesetzten) Streitwert von 19.800 DM entstandenen weiteren Kosten nicht den Betrag von 40.000 DM.

Wolf

Groß